

## Kreis-Blatt.

Groß-Strehli, den 24. Oktober 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infectionsgebühren sind für die Spaltenzeile ober deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Auf Beschluß des Bundesrathes vom 17. März d. J. findet am 1. Dezember d. J. eine allgemeine Viehzählung statt, mit welcher die gleichfalls vom Bundesrath angeordnete Obstbaumzählung verbunden ist. Bei der Ausführung dieser Zählung kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

1. Die Vieh- und Obstbaumzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maultesel, Esel, Mispel, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, Gänse, Enten, Hühner, Trutz-, Perlhühner und Bienenstöcke sowie auf Apfel, Birn-, Pflaumen- (Zweitschen) und Kirschbäume zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirtschaften) in jedem Gehöfte u. s. w. (Gauße) festzustellen.
2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Gaußes nebst zugehörigen Nebengebäuden) sowie die Stückzahl der nicht mehr zum Verpflanzen bestimmten Bäume jener vier Obstgattungen ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Gauße), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.
4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Gauße) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, nicht übergangen werden.
5. In gleicher Weise ist die Anzahl jeder in Frage kommenden Gattung von Obstbäumen zu ermitteln. Hierbei sind auch die außerhalb der Gehöfte befindlichen Obstbäume innerhalb des Gemeinde- oder Gutsbezirkes mitzuzählen, gleichviel ob sie Einwohnern oder Forsten gehören. Dasselbe gilt von den an Wegen, Eisenbahndämmen, Deichen u. dergl. m. stehenden Obstbäumen im öffentlichen, genossenschaftlichen oder privaten Eigenthume.
6. Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bezeichnen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen, zu bewirken.
7. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genaueren Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Die bei der Zählung zur Verwendung kommenden Formulare sind folgende:

1. Die Zählkarte (A).
2. Die Anweisung für die Zähler (B).
3. Die Controlliste für die Zähler (C).
4. Die Anweisung für die Behörden (D) und
5. Die Ortsliste (E).

Die Magistrats- zu Hefe- und Lehmst., sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände, welche das Zählungsmaterial nebst Instruktion gleichzeitig bei der Abholung der Volkszählungspapiere hier in Empfang nehmen können, veranlassen ich, gemäß dieser Instruktion alsbald das Nöthige vorzubereiten, erforderlichen Falles Zählkommissionen zu bilden, insbesondere die Zählbezirke, welche in der Regel in den Städten etwa 50 Häuser, auf dem Lande etwa 30 Häuser (Gehöfte) umfassen sollen zu begrenzen. Die Auswahl der Zähler ist nur auf Personen zu richten, welche zu Besorgung des Zählergeschäftes befähigt sind. Kosten dürfen der Staatskasse nicht erwachsen.

Für die Aufnahme der in der Gemeinde- oder Gutsliste, auf Chausseen, Eisenbahndämmen, Deichen und ähnlichen Anlagen stehenden Obstbäume sind die zuständigen Behörden zu eruchen geeignete Beamte des betreffenden Ausschusses zur Verfügung zu stellen. Die Aufseher der Kreischausseen sind von hier aus mit Instruktion versehen.

Die Austheilung der Zählkarten erfolgt durch die Zähler selbst von Gehöft zu Gehöft am 29. und 30. No-

vember d. J. bis 8 Uhr Abends an den Besitzer (Verwalter oder Vertreter) bezw. an ein erwachsenes Haushaltungsmitglied event. an den Nachbar.

Am Morgen des 2. Dezember d. J. sind die Zählkarten wieder einzusammeln; die Einsammlung muß am Abende dieses Tages beendet sein. Bei der Abholung sind die Zählkarten sofort auf die Wichtigkeit der Ausstellung zu prüfen und nöthigenfalls sogleich zu berichtigen.

Nach beendigter Wiedereinsammlung und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 4 bis 14 der Kontrollliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben auszufüllen und sorgfältig aufzurechnen. Enthält eine Zählkarte, weil weder Viehstand noch Obstbäume vorhanden, keine Angabe, so ist in der betreffenden Zeile ein Querstrich einzutragen. Nach Wichtigstellung der Kontrollliste in allen ihren Theilen hat der Zähler eine Reinschrift davon zu fertigen.

Demnächst ist sowohl die Kladde wie auch die Reinschrift der Kontrollliste von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge zu ordnenden sowie den unbenuzt gebliebenen Zählkarten bis zum 5. Dezember d. J. an die Ortsbehörde bezw. Zählungskommission zurückzugeben.

Letztere hat die Zählkarten A und die Listen C zu prüfen, vorhandene Mängel zu beseitigen und auf Grund der Kontrolllisten C die Ortslisten E in **drei Stücken** sorgfältig auszufüllen und von ihnen **zwei Exemplare sowie die Reinschriften der Kontrollisten unter besonderem Briefumschlage bis spätestens den 15. Dezember d. J.** unermindert an mich einzureichen, während die dritte Ortsliste E bei den Ortsbehörden bleibt. Die Zählkarten sind demnächst geordnet nach ihren Nummern und Zahlbezirken nebst der Kladde der Kontrollisten und den unbenuzt gebliebenen Formularen wohl verpackt **bis spätestens den 20. December d. J.** an mich einzureichen. Das Paket ist mit der Aufschrift zu versehen:

Vieh- und Obstbaumzählung am 1. December 1900. Kreis Groß-Strehlitz Gemeinde — Gutsbezirk . . . . .

Schließlich ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher auch ihrerseits den Gang des Zählgeschäftes einer Controle zu unterziehen, damit in keiner Weise eine Störung der Zählung durch verspätete oder falsche Maßnahmen der Ortsbehörden eintritt.

Groß-Strehlitz, den 18. October 1900.

Auf Grund des § 10 des Reglements betreffend die vom Provinzial-Verbande von Schlesien zu leistenden Viehseuchenentwässerungen vom 26. Februar 1884 und der zur Ausführung desselben erlassenen Vorschriften vom 31. Mai 1884 ist vom Provinzial-Ausschuß der Tag der diesjährigen Viehzählung auf denselben Tag, an welchem die allgemeine Viehzählung stattzufinden hat, also auf **Sonntag den 1. December d. J.** festgesetzt worden.

Die Magistrats-, Guts- und Gemeinde-Vorstände haben demzufolge unter genauester Beachtung der betreffenden Bestimmungen des erwähnten Reglements, in derselben Weise, wie dies in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 2. November 1881 (Kreisbl. pro 1881 St. 45 S. 415) vorgezeichnet ist, an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen.

Die alten Viehzählungslisten, sowie Formulare zu neuen Listen, welche in zwei Exemplaren anzulegen sind, von den ein Exemplar ständig bei der Ortsbehörde verbleibt, werden demnächst von hier zur Absendung gelangen. Der Mehrbedarf an Formularen ist event. sofort hier anzumelden.

Das Neulad der Zählung ist in der Spalte 1900 der Viehzählungsliste einzutragen. Die Listen sind demnächst in der Zeit vom **5. bis 19. December d. J.** öffentlich auszuliegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Zeit können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheide. Reclamationen gegen diese Entscheidung sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen.

Nach erfolgter Auslegung bezw. Erledigung der angebrachten Reclamationen ist der Viehzählungsliste **auf besonderem Bogen** eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

Daß die Viehzählungsliste pro 1900 in der Zeit vom 15 bis 19. December 1900 (Bezeichnung des Datums) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegen und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Reclamationen angebracht worden sind, (bezw. daß die angebrachten Reclamationen ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt, und ist die Liste **bis zum 22. December d. J.** unermindert hierher einzureichen.

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf **besonderem Bogen** von den **Gemeinde-Vorständen** eine summarische Nachweisung der in ihren Gemeinden vorhandenen Kühe und decksfähigen Rinder nach dem Stande am 1. December d. J. vorzulegen.

Das bis 23. December d. J. nicht eingegangene Viehzählungsmaterial wird durch kostenspflichtige Boten abgeholt werden.

Groß-Strehlitz, den 19. October 1900.

Bei Gelegenheit der am 1. December d. J. stattfindenden Volkszählung sollen zu Folge Anordnung des Herrn Ministers des Innern Erhebungen über die im Staate sich aufhaltenden Ausländer polnischer Nationalität mit besonderer Berücksichtigung der Berufsarten, in welchen sie beschäftigt sind, angestellt werden. Aus dem unten abgedruckten Schema einer Nachweisung erzieht sich, nach welchen Gesichtspunkten die Aufnahme zu erfolgen hat. Die hiernach erforderlichen Angaben werden in der Regel aus der Verantwortung der Frage nach Beruf, Staatsangehörigkeit und Sprache der bei der Volkszählung auszufüllenden Zählkarte A zu nehmen sein. Die Magistrats-, Guts- und Gemeindevorstände weise ich an, die erforderliche Nachweisung der ortswohnenden Ausländer nach diesem Muster aufzustellen und **bis bestimmt zum 15. December d. J.** einzureichen oder

Negativanzeige zu erstatten.

Groß-Strehly, den 18. October 1900.

**A u f s a h m e**

der am 1. Dezember 1900 im Inlande befindlichen Ausländer polnischer Nationalität.

1. Provinz.	2. Regierungs- Bezirk	3. Kreis.	4. 3 a b c d				5. Wie viele der				
			a. der öster- reich- ischen Polen	b. der russischen Polen	c. derjenigen Polen, welche an- deren Staaten des Auslandes angehören	d. zu- sammen Spalte a — c.	a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c.	d. in Spalte 4d.	
								aufgeführten Personen sind als Arbeiter in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben thätig?			
6. Wie viele der				7. Wie viele der				8. B e m e r k u n g e n . (Die Zahlen in den Spalten 5d, 6d und 7d ergeben zusammen die Zahl in Spalte 4d).			
a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c	d. in Spalte 4d	a. in Spalte 4a	b. in Spalte 4b	c. in Spalte 4c	d. in Spalte 4d				
aufgeführten Personen sind als Arbeiter in der Großindustrie thätig?				aufgeführten Personen gehören anderen Berufsständen an?							

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Amtsvorstände des Kreises erhalten mit der Post die Zählblätter über die in den einzelnen Bezirken bestehenden gewerblichen Anlagen mit dem Ersuchen, sofort die vorgeschriebenen Revisionen vorzunehmen und die dabei gemachten Wahrnehmungen in die Zählblätter für das 2. Halbjahr 1900 einzutragen. Die Angaben zu No. 5 der Zählblätter sind nach dem Bestande der Arbeiter am 1. November cr. zu machen.

Bezüglich der Eintragungen der Ergebnisse für Ziegeleien und etwaige andere Betriebe, welche während der kälteren Jahreszeit ruhen, mache ich darauf aufmerksam, daß für diese Anlagen die Zahl der Mitte September beschäftigt gewesen Arbeiter und gleichzeitig anzugeben ist, ob der Betrieb z. Zt. ruht. Bereits vollständig ausgefüllte Formulare sind durch neue zu ersetzen für neu entstandene Anlagen müssen auch neue Zählblätter angelegt werden. Formulare dazu sind aus der Kaabes'schen Buchdruckerei in Oppeln käuflich zu beziehen.

Den Ortspolizeibehörden mache ich die Anwendung der größten Sorgfalt bei den Revisionen und Eintragungen zur Pflicht, da bei Durchsicht der Zählblätter aus dem I. Semeste die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß in Spalte 15 die vorgekommenen Befragungen nicht immer aufgenommen worden sind.

Der Rückreichung der ausgefüllten Zählblätter sowie der Einreichung der gleichfalls wieder aufzustellenden Uebersicht über die Industrie- und Arbeiterverhältnisse (G. A.) und der Nachweisung über die in den Fabriken pp. am 1. November cr. beschäftigt gewesen jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen (J) sehe ich bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung bis zum 20. November cr. entgegen.

Groß-Strehly, den 20. October 1900.

**B e k a n n t m a c h u n g .**

In den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben Theil zu nehmen:

1. die Reservisten der Jahresklassen 1893 bis einschließlich 1900,
2. die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1888, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 eingestellt wurden,
3. die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppentheile entlassenen Mannschaften,
4. die Halbinvaliden und zeitig Ganzinvaliden der Jahresklassen 1893 bis 1900,
5. die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1893 bis 1900 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Olewiz zu folgenden Zeiten statt:

**Im Bezirk des Meldeamts Groß-Strehly.****Kontrollplatz Groß-Strehly.**

Am 5. November 1900 Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Mannschaften aus Adamowiz, Brzesina, Gonschiorowiz, Mokrolohna, Reudorf, Rosniontau, Schimischow, Stephansham, Stadt und Schloß Groß-Strehly und Sucholohna.

**Kontrollplatz Centawa.**

Am 5. November 1900 Nachmittags 3 Uhr. Sämmtliche Mannschaften aus Centawa, Balzarowiz, Blottmiz, Scherowowiz, Sünmelmiz, Groß-Pluschniz, Warmuntowiz, Liebenham, Petersgrätz und Wierchlesche.

**Kontrollplatz Zawadzki.**

Am 6. November 1900 Vormittags 9 Uhr. Sämmtliche Mannschaften aus Böhme, Borowian, Keltisch, San-dowiz und Zawadzki.

**Kontrollplatz Colonnawoka.**

Am 6. November 1900 Nachmittags 3 Uhr. Sämmtliche Mannschaften aus Bendawiz, Carmerau, Colonnawoka, Haraschowska, Seine, Lafisz, Michline, Groß- und Klein-Stanisch und Bossowska.

**Kontrolplatz Kosmierza.**

**Am 7. November 1900 Vormittags 10 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften aus Boritsch, Carlsthal, Sucho-Daniek, Tschammer-Elguth, Grabow, Grobisko, Halensko, Heinrichsdorf, Kadlub, Kroschnitz, Dschiel, Ottmütz, Kosmierz, Kosmierza, Stubendorf, Suchau, Waldhäuser und Zauhe.

**Kontrolplatz Niewke.**

**Am 7. November 1900 Nachmittags 3 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder-Elguth, Kolonie Elguth, Ober-Elguth, Kadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Dleszka, Schedlitz, Sprentschütz, Posnowitz, Wyssola, Kolonie Wyssola und Zyrowa.

**Kontrolplatz Gogolin.**

**Am 8. November 1900 Vormittags 10 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Gocadze, Jeschona, Karlubitz, Krempa, Mallnie, Oberwitz, Oderwanz, Ottmuth, Sacrau, Groß- und Klein-Stein, Dombrowka und Strebinow.

**Kontrolplatz Leschnitz.**

**Am 8. November 1900 Nachmittags 3 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Scharnosin, Dollna, Deschowitz, Krasowa, Kzienszowiesch, Freiwogtel Leschnitz, Poppitz, Foremba, Koswadze und Olschowa.

**Kontrolplatz Ujest.**

**Am 9. November 1900 Vormittags 10 Uhr.** Sämmtliche Mannschaften aus Ujest, Coy et Lalot, Greboschowitz, Jarißchau, Kaltwasser, Kluschau, Koparina, Kiesbrowitz, Rogowischütz, Saleische, Schironowitz v. P. und v. R., Alt- und Schloß Ujest.

Diejenigen Mannschaften, welche am Tage der Kontrolversammlung durch eine nothwendige Reise, durch einen gerichtlichen Termin u. s. w. behindert sind zu erscheinen, haben ein Befreiungsgesuch so zeitig als irgend möglich beim Bezirksfeldwebel anzubringen, damit noch vor Abhaltung der Kontrolversammlung darüber entschieden werden kann. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest beizufügen. Nur bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher Behinderung werden Entschuldigungen durch die Orts- oder Polizeibehörde beglaubigt, zur Stunde der Kontrol-Versammlung auf dem Kontrolplatze angenommen.

Das Bestellen der Mannschaften auf anderen Kontrolplätzen, als vorsehend angeordnet, ist verboten.

Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird unnaehsichtlich bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1900.

**Königliches Bezirkskommando.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrolversammlungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bekanntmachungen werden von dem königlichen Bezirks-Kommando an die Ortsbehörden nicht mehr übersandt. Groß-Strehlitz, den 10. October 1900.

**Bestimmungen**

über die Aufstellung der Landsturmlisten der Gemeinden des Landwehrbezirks Gleiwitz.

**A. Gesetzliche Vorschriften über die Zugehörigkeit zum ausgebildeten Landsturm.**

1. Zum ausgebildeten Landsturm gehören alle landsturmpflichtigen Personen, welche im stehenden Heere und in der Marine gedient oder in der Erfahresreife geübt haben. Ausgenommen von der Landsturmpflicht sind:
  - a. Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind . . . . . dauernd,
  - b. Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder aus der Marine entfernt sind . . . . . dauernd,
  - c. Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind . . . . . für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen,
  - d. Personen, welche als garnison- und felddienstuntauglich bezw. als ganzunvalide anerkannt worden sind.
2. Die Landsturmpflicht beginnt mit dem Uebertritt aus der Landwehr (Seeweehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm und endet mit dem vollendeten 45. Lebensjahre.
3. Der Uebertritt aus der Landwehr (Seeweehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm erfolgt in der Regel am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Ausnahmen vergl. I. d. Nr. 4 u. 5.
4. Früher wie nach der allgemeinen Regel erfolgt der Uebertritt zum Landsturm seitens derjenigen Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters in das Heer eingetreten sind. Diese Mannschaften treten zum Landsturm am 31. März desjenigen Kalenderjahres über, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.
5. Später wie nach der allgemeinen Regel erfolgt der Uebertritt zum Landsturm seitens derjenigen Mannschaften, die wegen Kontrolentziehung ein oder mehrere Jahre in der Landwehr nachzudienen haben.

**B. Verfahren bei Aufstellung der Landsturm listen.**

6. Die Aufstellung der Landsturm listen erfolgt von drei zu drei Jahren, mit dem Jahre 1901 beginnend. Die nächstjährligen Landsturm listen sind demnach 1901, 1904, 1907, 1910 u. s. f. aufzustellen und am 1. Januar der betreffenden Jahre durch das zuständige königl. Landrathsamt dem Bezirkskommando einzureichen.
7. Bei Aufstellung der am 1. Januar 1901 seitens der Gemeinden an das zuständige königl. Landrathsamt zu sendenden Landsturm listen kommt als ältester Jahrgang das Geburtsjahr 1856 und als jüngster Jahrgang im Allgemeinen das Geburtsjahr 1861 in Betracht; nur in den wenigen unter I. d. Nr. 4 erwähnten Ausnahmefällen kann es sich um Leute handeln, die in einem späteren Jahre geboren sind.
8. Zur leichteren Ermittlung der Landsturmpflichtigen und zur richtigen Aufstellung der Landsturm listen empfiehlt es sich, daß die Gemeinden aus den Personenstandes-Registern zunächst alle männlichen Personen

herausziehen, welche (im bevorstehenden Falle) in den Jahren 1856, 1857, 1858, 1859, 1860 und 1861 geboren sind. Von diesen sind beim Entwurf durch Einsicht in die Militärpapiere oder, wenn diese verloren gegangen, durch mündliche Nachfrage diejenigen Personen zu ermitteln und in die Landsturmlisten aufzunehmen, welche im krieglichen Erre oder in der Marine gedient oder in der Ersatzreserve geblieben haben. Befinden sich darunter Leute, die zu den unter lfd. Nr. 1 erwähnten Ausnahmen oder nach lfd. Nr. 5 noch zur Landwehr gehören, so sind dieselben in den Landsturmlisten wieder zu streichen und die Gründe der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Nachdem in dieser Weise die ganze Zahl der landsturmpflichtigen Mannschaften genau festgestellt worden ist, handelt es sich nur noch um die wenigen unter lfd. Nr. 4 erwähnten Landsturmpflichtigen, die nach dem Jahre 1861 geboren sind.

Diese Leute werden am zweckmäßigsten aus den namentlichen Verzeichnissen der zum Landsturm übergetretenen Mannschaften ermittelt, die die Gemeinden von dem Bezirkskommando erhalten.

9. In zweifelhaften Fällen wird im Ueberfendung der betreffenden Militärpapiere oder in deren Ermangelung um eine kurze Mittheilung des Sachverhalts an das Bezirkskommando ersucht und wird dann von diesem die erforderliche Auskunft ertheilt werden.

10. Um genaue Beachtung des nachstehenden, für die Landsturmlisten vorgeschriebenen Modells wird ersucht.

Olewig, den 9. Oktober 1900.

### Namentliches Verzeichniß

### Königliches Bezirkskommando.

Muster!

der im ..... vorhandenen Mannschaften des ausgebildeten Landsturms.

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname.	Waffen-gattung.	Dienstgrad.	G e b u r t s =			Bemerkungen.
				Tag	Monat	Jahr	

#### Bemerkungen zum Muster.

1. In der Spalte „Waffen-gattung“ muß bei Artilleristen angegeben werden, ob sie bei der Feldartillerie, Fußartillerie, oder Matrosenartillerie gebient haben.

2. Bei Mannschaften, welche als Oelonomie-Handwerker ohne Waffe gebient haben, ist in der Spalte „Waffen-gattung“ anzugeben, ob sie Schneider, Schüller oder Cattler sind.

3. Es ist erwünscht, daß bei Mannschaften, welche als Kranenträger, Sanitätsmannschaften, Fuhrmannschiede, Wägenmacher und Wägenmachergehilfen ausgebildet worden sind, diese besondere Ausbildung in der Liste ersichtlich gemacht wird.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Die Verzeichnisse sind bis zum 20. December d. J. an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 10. October 1900.

### Betrifft die Ausübung des Wandergewerbes im Kalenderjahr 1901.

Diejenigen Personen, welche das Wandergewerbe in dem Kalenderjahr 1901 weiterbetreiben oder beginnen wollen, werden unter ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die eingelassenen Wandergewerbecheine nur für das laufende Kalenderjahr, also bloß bis zum 31. December Gültigkeit haben, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ausfertigung von Scheinen für 1901 spätestens bis zum 15. November d. Js. und zwar, soweit es irgend thunlich unter Vorlegung ihres für das laufende Jahr gültigen Scheines bei dem betreffenden Magistrat bzw. Orts- und Gemeindevorstände anzubringen.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihre Anträge auf Ausfertigung von Wandergewerbe-scheinen erst nach dem 15. November er. anbringen, können nicht um Sicherheit auf die Erledigung derselben noch im laufenden Kalenderjahr rechnen.

Die Magistrat- und Ueßl, sowie die Orts- und Gemeindevorstände des Kreises haben die eingehenden Anträge in die nach meiner Kreisblattverfügung vom 7. November 1891 (Stück 45) vorgeschriebene Nachweisung aufzunehmen und letztere mit dem durch Kreisblatt-Verfügung vom 10. Mai 1899 Stück 20 neu vorgeschriebenen Fragbogen bis zum 20. November d. Js. an mich einzureichen. Bei Anfertigung der Nachweisung sind auch die Regierungsvorfügung vom 1. October 1891 bzw. die Kreisblattverfügungen vom 7. und 16. November 1891 (Stück 45 und 46 des Kreisblattes vrs 1891) genau zu beachten. Diejenigen Personen, welche im Umherziehen auf Straßen und öffentlichen Plätzen Musik zu machen beabsichtigen, werden noch besonders auf die rechtzeitige Stellung ihrer Anträge unter dem Hinweis gemahnt, daß die Zahl der für diesen Gewerbebetrieb anzusetzenden Scheine eine beschränkte und für die Bewilligung derselben in erster Linie der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist.

Bezüglich der Anträge auf Ertheilung der Wandergewerbecheine zum Hausen mit Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken (§ 56 Schlusßß der N. G. O.) verweise ich auf Nr. 16 der Ausführungs-Anweisung vom 22. März 1899. (Sonder-Beilage zum Amtsblatt Stück 15 pro 1899.)

Ausländer, auch wenn sie im Inlande ihren Wohnsitz genommen haben, sind in den Nachweisungen stets als solche zu bezeichnen, und haben außer von der für ihren Wohnsitz zuständigen inländischen Behörde von der zuständigen Behörde ihres Heimathortes ein Qualifikationsattest nach Maßgabe der §§ 57, 57 a und 57 b der Reichsgewerbeordnung beizubringen.

Den Anträgen auf Ertheilung steuerfreier Gewerbecheine müssen außer den Fragebogen auch noch ausführliche Berichte über die Familien-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Gewerbetreibenden beigelegt werden. Aus diesen Berichten muß namentlich hervorgehen, daß Geschickler nicht auf andere Weise sich den Lebensunterhalt zu verschaffen vermögen, diese Schriftstücke müssen von den Herren Ortsvorstehern selbst ausgestellt, oder wenigstens von denselben beglaubigt sein. Schließlich unterlege ich unter Hinweis auf die Amtsblattbefarmachung vom 3. November 1879 Stück 45 Seite 314 die Ausstellung von Erlaubniß-Interims-Scheinen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erlaube ich, zur Vermeidung unnöthiger Reklamationen in die Wandergewerbeschein-Antragsnachweisungen, in Spalte 6 diejenigen vorjährigen Steuerläge aufzunehmen, welche im Rechtsmittelverfahren endgültig festgelegt worden sind, sofern der Betrieb voraussichtlich keine Aenderung erfahren wird. Dagegen sind bei denjenigen Scheinen bei welchen im Vorjahre mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit ermäßigte Steuerläge zugebilligt wurden, diejenigen gefälligen Steuerläge in Vorschlag zu bringen, welche nach dortigem Ermeßten den betreffenden Betrieben entsprechen könnten.

In Spalte 5 der Antragsnachweisung ist unter „Umfang“ des Gewerbebetriebes, stets der **aus dem Gewerbebetriebe voraussichtlich zu erzielende Betrag schätzungsweise anzugeben.**

Vorliegende Verfügung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß-Strehlig, den 13. Oktober 1900.

Hinsichtlich der im November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen zum Kreistage im Wahlverbande der Großgrundbesitzer wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 14 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 94 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die aufgestellte Wählerliste für die zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden, und Bergwerksbesitzer in der Zeit vom 25. Oktober bis 6. November d. J. im Geschäftszimmer des hiesigen Kreisaußschusses zur Einsicht ausliegen wird.

Groß-Strehlig, den 22. Oktober 1900.

Bezüglich der im Laufe des Monats November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 13 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 103 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die auf Grund der vorgenommenen Wahlmännerwahlen und des in dem Kreisblatt pro 1900 Stück 28 publicirten Verzeichnisses II über die zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Wähler selbstständiger Gutsbezirke und Gewerbetreibenden aufgestellten Wählerlisten für die in der Kreisblattverfügung vom 13. August d. Js. (Stück 33 des Kreisblattes) mit III, VI, VIII, IX, X, XI, bezeichneten Wahlbezirken, in welchen die Wahl von Kreistagsabgeordneten zu erfolgen hat in der Zeit vom 2. bis 9. November d. Js. im Geschäftszimmer des hiesigen Kreisaußschusses zur Einsicht ausliegen werden.

Groß-Strehlig, den 22. Oktober 1900.

Zu den im Laufe des Monats November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden wird für den in der Extra-Beilage zu Stück 35 des hiesigen Kreisblattes pro 1900 publicirten Verzeichnisse angegebenen Wahlbezirk Nr. III Schloß Groß-Strehlig, Nr. VI Salejche, Nr. VIII Gogolin, Nr. IX Dittmuth, Nr. X Stubendorf, Nr. XI Kosmierla als Wahlort bestimmt.

Groß-Strehlig, den 22. Oktober 1900.

Die Gemeinde- und Guts-Vorstände erhalten vom Katasteramte per Post nunmehr die aus den Bauten-Nachweisungen nach Muster I hervorgegangenen speciellen Gebäude-Beschreibungen nach Muster IV und bezw. V mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben ungeläumt nach den beigegebenen Vorschriften auszufüllen und dem Katasteramte binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Groß-Strehlig, den 22. Oktober 1900.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß unter dem Pferdebestande des Dominiums Groß-Borwert die Influenza (Rothlaufseuche) ausgebrochen ist.

Groß-Strehlig den 20. Oktober 1900.

Bestätigt der Häusler Johann Maciozkel aus Kelsch als Amtsdienere und Polizei-Exekutiv-Beamter für den Amtsbezirk K. l. t. s. ch.

Bestellt der Eward Peterel aus Königshütte zum Amtsdienere für die Amtsbezirke Radlub und Schimischow.

Groß-Strehlig, den 22. Oktober 1900.

**Der Königliche Landrath**  
von Allen.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. October 1896 werden die Gemeinde-Vorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden **regelmäßigen** Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahr **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formular **sofort nach der Revision** an mich einzureichen.

Groß-Strehlig, den 15. October 1900.

**Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**

### Sprechstunden des Königlichen Gewerbeinspectors zu Oppeln.

An allen Werktagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 1/2 Uhr Nachmittags. Außerdem Sonntags von 11 bis 12 Uhr Vormittags und Donnerstags von 6 1/2 bis 8 Uhr Abends. Amtszimmer: Ecke Fessel- und Hasenstraße.

Oppeln, den 16. October 1900.

**Dr. Serda.**

### Bekanntmachung.

Die Geflügelcholera im Gehöfte des Ackerbürgers Victor Kurzidem hierelbst ist erloschen.  
Weß, den 20. October 1900.

### Die Polizeiverwaltung. Tschanner.

Mehrere Gemeinde- und Gutsvorstände haben die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. October 1899 bis 1. October 1900 vorkommenden Veränderungen im Bestande der Gebäude, welche ihnen vom Katasteramte **Krappitz** zur vorchriftsmäßigen

gen Ausfüllung im Monat September überandt worden sind, noch nicht dorthin zurückgegeben.

Dieselben werden daher aufgesandt, binnen 8 Tagen die ausgefüllten Nachweisungen dem Kataster-amte zurückzustellen, widrigenfalls gegen die Säumnigen mit Strafmaßregeln vorgegangen werden wird.

Auch die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. October 1899 bis 1. October 1900 erteilten Bauerlaubnisse sind bis dahin von den Herrn Amtsvorstehern dem Katasteramte zu übersenden.

Krappitz, den 15. October 1900.

Der Ausführungskommissar für die Veranlagung zur Gebäudesteuer. Königlich Landrath.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per										
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Heu		per 600 kg	per 1 kg	per Schock
		M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.	Sh. pf.	M. pf.
am 17. October 1900	Groß-Strehlitz Höchster Niedrigster	15 25	14 25	14 25	13 50	18 50	17 —	20 —	32 —	3 20	3 —	6 50	36 —	2 60	3 20	36 —	2 50	3 —	—	—	—	—
am 19. October 1900	Ujeh Höchster Niedrigster	15 —	14 25	14 25	13 50	—	—	—	—	—	4 —	6 50	28 —	2 60	3 —	25 —	2 40	2 80	—	—	—	
am 16. October 1900	Lehmin Höchster Niedrigster	15 25	14 —	13 50	12 —	18 —	17 —	18 —	—	—	4 —	6 —	24 50	2 20	2 80	22 50	2 —	2 40	—	—	—	

### — Anzeiger —

## Zur gefälligen Beachtung!

Die bedeutend gesteigerten Materialpreise in Verbindung mit den immer höher werdenden Arbeitslöhnen nöthigen uns die Injektionsgebühren zu erhöhen und zwar berechnen wir nunmehr die dreipattige Petitzelle oder deren Raum mit 15 Pfennig (bisher 10 Pfennig).

Die Geschäftsstelle des Groß-Strehlitzer Kreisblatts

Georg Hübner.

Die Birren in China haben, wie die bel. Importfirma Wehmer infolge mehrfacher Anträge erklärt, eine Erhöhung der Theerpreise bis jetzt nicht zur Folge gehabt, weil die hauptsächlichsten Produkte der 1900er Ernte die chinesischen Häfen bereits verlassen haben. Wehmer's Thee neuer Ernte ist wie früher a M 2,80 und M 3,50 u. s. w. in den bekannten Niederlagen käuflich.

Lohnzahlungsbücher  
für Minderjährige

hält stets vorräthig

A. Wilpert.

Zurückgekehrt

Dr. v. Dembinski

Specialarzt für Hals-, Nasen- und Ohrenleiden.

Oppeln Krakauerstrasse 4.

Sprechstunden 8-10 u. 3-4.

Das große Pelzwaaren-Lager

von

M. Boden, Kgl. Niederl. Breslau Ring 38.

Kürschnermeister

grüne Röhreseite, parterre I. und II. Etage

empfehl:

Herren-Pelzpelze von . . . . . 120,00 M. an	Damen-Pelz-Jacken von . . . . . 18,00 M. an
Herren-Geh- u. Reispelze mit schwarzem Sammetfutter und acht Stantsbejag von 75 - 90 - 105 M. an	18,00 M. an
Herren-Stantspelze mit Stantsfutter und Stantsbejag von 120 M. an	Große Auswahl von Damen-Pelz-Garnituren in Zobel und Marder.
Pelzverenden für die Herren	Reiz-, Schmitz- und Miss-Ruffen von . . . . . 12,00 M. an
Geistlichen von . . . . . 85,00 M. an	Eisvogel-, Luchs-, Dachs- u. Wären-Ruffen von . . . . . 15,00 M. an
Comptoir-, Haus- und Jagd-Pelzröcke von . . . . . 30,00 M. an	Malchbar- und Scheitlaffen-Ruffen von . . . . . 7,50 M. an
Herren-Schlafpelze von . . . . . 36,00 M. an	Bismarck-Ruffen von . . . . . 6,00 M. an
Livree-Pelze für Kutscher und Diener von . . . . . 45,00 M. an	Jagd-Ruffen von . . . . . 4,50 M. an
Elegante Damenpelzmäntel v. 50,00 M. an	Kinder-Garnituren von . . . . . 3,00 M. an
Duchesse von . . . . . 4,50 M. an	Pelz-Toppe von . . . . . 7,50 M. an

Schiffenbraten und verschiedene Pelzmützen.

Gleichzeitig empfehle mein reichhaltiges Lager moderner Herren- und Damen-Pelzbesatzstücke.

Umarmungen und Mobermützen aller Pelzarten, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner eigenen Werkstatt am billigsten und besten ausgeführt.

„Auswählungen bereitwillig.“

Ausführlichen illustrierten Katalog sowie Stoff- und Pelzwerk-Proben sende ich gratis und franco.

Extra-Bestellungen werden innerhalb 12 Stunden prompt ausgeführt.

Die vorchriftsmäßigen

**Lohnzahlungsbücher**

für Minderjährige

(männliche Arbeiter — blau)

(weibliche Arbeiter — braun)

jedes vorrätig und zu beziehen durch

**G. Hübner's Papierhandlung.****10 Mark Belohnung**

zahle ich Demjenigen, der mir nachweist bei welchem Gastwirth in hiesigen Kreise sich meine Kohlenfäurepatente No. 4706 zur Zeit befindet.

Gleichzeitig fordere ich den jetzigen Eigentümer der Patente an, mir diese binnen 8 Tagen anzustellen, da ich sonst genöthigt wäre, zur Ermittlung des Zubehörs polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

L. Wils, Groß-Strehlit.

**Wer liefert Milch?**

Zahle die höchsten Preise  
und stelle Caution.

**W. Kobus, Milchpächter,**  
Oppeln.

**Auction !**

Donnerstag, den 25. October 1900  
um 11 1/2 Uhr Vormittags,

werde ich in Admonition auf dem  
früheren Kohlenplatz des Herrn Kubischot  
etwa 500 Stück Cement-Dach-  
platten und Dachreiter  
meißbietend gegen baare Zahlung ver-  
kaufen.

Nowak,

Gerichtsvollzieher a. D.

Eine fast neue moderne

**Petroleumtrone**

mit 3 Armen als eine Hängelampe preis-  
werth zu haben bei

**Heinrich Perl, Eisenhandlung**  
Groß-Strehlit.

**Ein Laden nebst Wohnung**

ist in Groß-Strehlit bald zu vermieten.

Näheres **Bräunerstraße 19.****Florian Kaisik, Hausbesitzer.****Reservisten**

Befreite oder auch Gemeine, im Herbst 1900 vom Truppentheil entlassen, werden bei günstigen Beförderungsaussichten und unter Hinweis auf die Gewährung des Kapitulationshandgeldes von 50 oder 100 Mark, als Kapitulanten eingestellt.

Meldungen sind zu richten an den Feldwebel der 2. Komp. Instr. Regts.  
Keith (1. D./S.) No. 22 in **Gleiwitz.**

**Nur die Marke „Pfeilring“**

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres  
**Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin**

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream  
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen  
à 10, 20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

**Hotel Deutsches Haus Gross-Strehlit.**

Sonntag den 28. October cr.

**Großes Militär-Streich-Concert**

ausgeführt von der Capelle des Manen-Regiments von Kayler unter Leitung  
ihres Dirigenten Herrn **Karlipp.**

Anfang 8 Uhr.

**Groß-Strehliger Cementwaarenfabrik**

Gebr. Preiss &amp; Co.

empfehlen von eigener Fabrication:



pat. Dachplatten, Cementröhren  
und Brunnenringe in allen Größen,

Trottoirplatten, Fußbodenbeläge,

Rinn- und Ausgusssteine,

Krippen und Wasserbehälter

zu billigsten Preisen.

Hebernahme von Betonarbeiten.

Die neugegründete

**Stadtkapelle Groß-Strehlit**

empfeilt sich zur Ausführung von Hoch-  
zeitsmusiken, Tanzkränzchen u. in belie-  
biger Besetzung, zu billigsten Preisen.

**A. Landgraf,**

Stadtmusikdirektor.

**Dom. Poremba**

bei Teschnitz

sucht für bald oder 1. Januar 1901

3 verheirathete Knechte

zu Pferden.